

Satzung

des „Sexton Stable“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sexton Stable“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen werden und danach den Namen „Sexton Stable e. V.“ führen.
2. Der Sitz des Vereins ist 84171 Baierbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, speziell des Reitsports.
2. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden. Insbesondere soll der Satzungszweck verwirklicht werden durch:
 - a) die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, durch den Umgang mit Pferden und dem Reiten
 - b) die Ausbildung von Pferd und Reiter in allen Disziplinen besonders unter dem Aspekt des Tierschutzes
 - c) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden
 - d) ein breit gefächertes Angebot im Bereich des Breiten- und Freizeitsports in allen Disziplinen, z. B. durch das Angebot von Reitkursen, Bodenarbeitskursen, Übungstagen und Breitensport- und Einsteiger-Turnieren, insbesondere für Kinder und Jugendliche
 - e) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zu Verhütung von Schäden

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 8)

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitglieder haben im Voraus einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Entrichtung erfolgt über ein Lastschriftmandat. Neue Mitglieder haben mit dem Mitgliedsantrag ein Lastschriftmandat für den Verein zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist auch im Beitrittsjahr in voller Höhe zu leisten, d. h. eine zeitanteilige Berechnung ist nicht vorgesehen.
4. Die Höhe des Beitrags, eine eventuelle Staffelung (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) und die Fälligkeit werden in der Mitgliedsversammlung festgelegt. Bei der Höhe des Beitrags ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellung durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Jugend- und Sportwart. Zusätzlich können 2 Beisitzer gewählt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben
 - d) die Führung der laufenden Geschäfte
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - f) die Aufnahme neuer Mitglieder

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (d. h. durch Aushang im Pensionsstall Sexton Stable - Mesnerhof, Hof 1, 84171 Baierbach und per Email (nur bei Vorliegen einer Mailadresse)) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre), die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstands, die Mitgliedsbeiträge, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

8. Stimmberechtigt bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Wahlen ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an:
 - Deutscher Kinderschutzbund e. V., Orts- und Kreisverband Landshut, Schützenstr. 2, 84028 Landshut
 - Pferdehilfe e. V., Kühbachstr. 22, 81543 München (oder ersatzweise Deutscher Tierschutzbund e. V.)

Baierbach, 13. Oktober 2017

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

1) Rosemarie Beyer

2) Julia B.

3) M. Herzog

4) Katharina Wedekind

5) M. B. Lutz

6) S. E.

7) Ulf Sika

Lisa Aulig
Petra Petz